

Verordnung

über die **Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch** und ihre Einreihung als
Gemeindestraße bzw. Güterweg

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß. hat am 09.04.2024 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 82/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 152/2001 idF 01.07.2021, beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde hat den Straßenverlauf des GW **Giemelsberg (GNr. 1582/1)** um das Firmengelände der Fa. RoHol (über die Grundstücke Nr. 614/2 und 614/1) verlegt und in die bestehende Straßenparzelle wieder eingemündet. Aus der der Vermessungsurkunde der Katasterschlussvermessung GZ:8693-1/23 vom Amt der Oö. Landesregierung, Dir. Straßenbau und Verkehr Geoinformation und Liegenschaft Vermessung und Fernerkundung vom 01.12.2023 geht die genaue Lage der Straße hervor.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als **Gemeindestraße** bzw. Güterweg gemäß § 8 (2) Z 1 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereiht. Per Aufhebungsverordnung vom 17.03.2022 wurde das alte Straßenstück im Ausmaß von 1.311 m² aus der Gemeingebrauchswidmung und dem öffentlichen Straßengut entnommen.

§ 2

Die genaue Lage des neuen Straßenstückes ist auf der Katasterschlussvermessung des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ 8693-1/23 vom 01.12.2023 im Maßstab 1:250 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt/Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

angeschlagen am: 10.04.2024

abgenommen am: 26.04.2024

Die Bürgermeisterin:
Maria Benedetter

